

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

## 2. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2020, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

### § 1

§ 5 Abs. 2 wird ergänzt und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

*(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen. Zur Abdeckung eines dringenden Versorgungsbedarfs können befristet auch Bewerber ohne entsprechende Praxisräume auf einer freien Planstelle in Vertrag genommen werden. Solche Befristungen können verlängert werden, wenn die entsprechende Planstelle nicht mit einem Ergotherapeuten mit entsprechenden Praxisräumen besetzt werden kann. Weist der befristet in Vertrag genommene Ergotherapeut entsprechende Praxisräume nach, wird das befristete Vertragsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.*

### § 2

§ 7 wird um Abs. 5 ergänzt lautet wie folgt:

*(5) Verträge mit Ergotherapeuten ohne eigene Praxisräume (vgl. § 5 Abs. 2 zweiter Satz) werden grundsätzlich nur befristet abgeschlossen.*

### § 3

§ 12 Abs. 1, erster Satz wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

*(1) Die Adresse der Praxis bzw. bei Vertragsergotherapeuten ohne Praxis die Adresse des Berufssitzes und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt.*

#### § 4

- (1) In § 16 Abs. 1, zweiter Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ gestrichen und lautet wie folgt:

*(1) Die Vertretung kann entweder mit einem anderen Vertragsergothérapeuten vereinbart werden oder durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten (vgl. § 5) durchgeführt werden.*

- (2) In § 16 Abs. 5, erster Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ durch die Wortfolge „ohne eigenen Kassenvertrag“ ersetzt und lautet wie folgt:

*(5) Bei der Vertretung durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten ohne eigenen Kassenvertrag haftet der vertretene Vertragsergothérapeut für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB).*

#### § 5

Die Aufzählung in § 17 Abs. 8 wird um lit. e, lautend wie folgt, ergänzt:

*e. der Nachweis entsprechender Praxisräumlichkeiten gem. § 12, sofern dies nicht bereits bei Abschluss des Einzelvertrages erfolgte*

#### § 6

Die Anlage 5 (Tarifanlage) wird durch die Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### § 7

Die Zusatzvereinbarung tritt mit 1. April 2022

Beilage

Wien, am 31. März 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter



**ergotherapie**  
Ergotherapie Austria <sup>austria</sup>  
Ergotherapie Austria  
A-1210 Wien, Holzmeisterg. 7-9/21  
www.ergotherapie.at

Marion Hackl  
Präsidentin

